

Schnellinfo „Bleiberecht“



Aktuelle Informationen des Flüchtlingsrats B.-W. zur Altfallregelung – 25. November 2006

*Liebe Mitglieder und Interessierte,
liebe TeilnehmerInnen an unserer Stuttgarter Tagung
am 25.11.06,*

*alles was Rang und Namen hat in der Politik hat in den
letzten Tagen sein Statement zum Thema abgegeben,
und rechtzeitig vor der Innenministerkonferenz hat die
Große Koalition ein „Eckpunktepapier“ erstellt. In der
IMK wurde weiterdiskutiert und der von der Großen
Koalition gefundene Kompromiss verwässert. Anschlie-
ßend wurde die Bleiberechtsregelung der IMK, die
sofort in Kraft tritt, stolz der Öffentlichkeit präsentiert.
Das gemeinsam beschlossene Eckpunktepapier der
Großen Koalition, Grundlage für die noch folgende
gesetzliche Regelung mit weit besseren Bedingungen
für die Geduldeten, wird nun aber plötzlich von Seiten
einiger CDU-Unterhändler in Frage gestellt. Plötzlich
existieren zwei verschiedene Versionen der schriftlichen
Vereinbarung.*

*Laut Auskunft des Innenministeriums Baden-Württem-
berg existiert bislang kein Erlass, der die Umsetzung des
IMK-Bleiberechtsbeschlusses für Baden-Württemberg formuliert. Daher ist es noch schwierig, die
Umsetzung in der Praxis einzuschätzen. Stattdessen verschickt das RP Stuttgart wenige Tage vor
der Innenministerkonferenz an ca. 1.500 Flüchtlinge eine scharf formulierte Aufforderung zur „Be-
schaffung eines Passes, der die Rückreise ermöglicht“.*

*So präsentiert sich die Lage wenige Tage vor dem Plenum und kurz vor Redaktionsschluss für die-
ses „Schnellinfo“. Wir haben mit dieser Ausgabe versucht, den aktuellen Stand als Grundlage für
die heutige Diskussion im Plenum zusammenzufassen. Sie finden auf den folgenden Seiten Erläue-
rungen, Kommentare und Kritik der Flüchtlingsräte und von Pro Asyl sowie den Bleiberechtsbe-
schluss der IMK im Wortlaut.*

Inhalt:

<i>Pro Asyl analysiert Kriterienkatalog der Innenminister</i>	<i>1</i>
<i>Pressemitteilung FR B.-W.: Bleibe- recht jenseits der Schmerzgrenze</i>	<i>2</i>
<i>Analyse des Bleiberechtsbeschlus- ses</i>	<i>3</i>
<i>Der Bleiberechtsbeschluss im Wortlaut.....</i>	<i>7</i>

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.
Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de



Gefördert durch die
Europäische Union

und



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.

Presseerklärung Pro Asyl, 21.11.2006

PRO ASYL analysiert Kriterienkatalog der Innenminister

Ergebnis: Die Bleiberechtsregelung wird vielfach nicht greifen

In einem eindringlichen Appell wendet sich PRO ASYL an den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung mit der Aufforderung, sowohl eine gesetzliche Bleiberechtsregelung als auch einen praktikablen Übergangsweg von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis für in Zukunft Geduldete zu beschließen.

Eine erste Analyse der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz (IMK) ergibt, dass sie vielfach nicht greifen wird. Die Regelung enthält mindestens neun Hürden, die von Vielen nicht überwunden werden können. Neben der in der Öffentlichkeit breit diskutierten Frage des Arbeitsmarktzugangs sieht PRO ASYL unter anderem folgende Hürden als Hindernis für das Bleiberecht:

Fehlende Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung:

Ein Großteil der hier lebenden Geduldeten verfügt nicht über Pässe und hat berechtigte Befürchtungen, an der eigenen Abschiebung mitzuwirken. Da eine Vielzahl von Flüchtlingen erzwungenermaßen ohne gültige Pässe auf illegalen Wegen nach Deutschland einreist – es gibt kaum legale Zugänge für Flüchtlinge nach Deutschland! – kann bei einer restriktiven Auslegung dieser Regelung nahezu jeder und jedem ein Bleiberecht versagt werden.

Ausreichender Wohnraum:

12 Quadratmeter Wohnfläche pro Person müssen die Betroffenen vorweisen können. Gerade kinderreiche Familien, die zum Beispiel zwangsweise in Lagern untergebracht sind, können das Kriterium kaum erfüllen.

Sicherung des Lebensunterhalts trotz Erwerbsunfähigkeit:

Verlangt wird, dass nicht nur gegenwärtig, sondern auch in Zukunft der Lebensunterhalt selbst gesichert wird. Dies soll sogar bei Pflegebedürftigen gelten. Pflegebedürftigkeit ist in unserer Gesellschaft ein Armutsrisiko. Auch viele Deutsche sind, wenn sie pflegebedürftig werden, auf öffentliche Leistungen angewiesen. Dies zeigt, wie hart die Bedingungen formuliert sind.

Weitere sechs Hürden finden Sie in dem Papier von PRO ASYL, das den Bleiberechtsbeschluss analysiert.

PRO ASYL erwartet von der Bundesregierung:

- die Umsetzung des öffentlich vorgestellten Koalitionskompromisses in einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung. Hier muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen mindestens eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erhalten, mit der sie sich in Deutschland frei bewegen und einen Arbeitsplatz suchen können.
- Humanitäre Ausnahmeregelungen für Menschen, die integriert sind, aber aus sozialen Gründen nicht in der Lage sind, einer Beschäftigung nachzugehen.
- Eine Änderung des Zuwanderungsgesetzes, so dass in Zukunft Kettenduldungen verhindert werden.

gez. Marei Pelzer, Referentin

Presseerklärung des Flüchtlingsrats B.-W., 17.11.06

Bleiberechtsregelung jenseits der Schmerzgrenze

Der auf den ersten Blick einigermaßen akzeptable scheinende Kompromiss der Innenminister droht zum Grab für die Hoffnungen zigtausender Geduldeter zu werden

Die verlangte Aufenthaltsdauer von 6 Jahren für Familien bzw. 8 Jahren für Einzelpersonen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, wirkt auf den ersten Blick noch einigermaßen akzeptabel, zumal eine einjährige Übergangsfrist für die Arbeitsplatzsuche eingeräumt wird. Fraglich ist, ob für Menschen, die jahrelang künstlich in der Langzeitarbeitslosigkeit gehalten worden sind, diese Frist ausreicht und inwiefern die immer noch gegebene Bevorrechtigung Deutscher und EU-Ausländer nicht ein unüberwindbares Hindernis darstellt. Vor allem die befristeten Duldungen werden potenziell einstellungswillige Arbeitgeber weiterhin abschrecken.

Doch auch das ist nicht der schlimmste Pferdefuß der Regelung.

Unter Punkt 6 werden die Ausschlussgründe erfasst, und hier liegen die wirklich unüberwindbaren Klippen: Alle, die ihre Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert haben oder die keine gültigen Reisepapiere haben, sind von der Regelung ausgeschlossen. Im Klartext heißt das: Flüchtlinge, die ihr verbrieftes Recht auf die Stellung von Asylfolgeanträgen wahrgenommen haben, die sich in den Schutz eines Kirchenasyls begeben haben, oder die sich nach Meinung der Behörden nicht nachhaltig um Reisedokumente bemüht haben, drohen aus dieser Regelung heraus zu fallen. Dies ist vermutlich der größte Teil der jahrelang hier lebenden Geduldeter. Sollte es die Hoffnung der Innenminister sein, Menschen auch nach bis zu 20 Jahren noch abschieben zu können, so ist dies äußerst realitätsfremd. Die Misere müssen vor allem die Kinder der Flüchtlinge ausbaden.

Das Schlimmste befürchtet der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg für Flüchtlinge aus dem Regierungsbezirk Stuttgart. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung tätig geworden: Es hat Geduldeter, die keine gültigen Reisedokumente besitzen, per Serienbrief, datiert vom 8.11.06, den Entzug der Arbeitsgenehmigung angedroht. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass ein Ausweisungsgrund vorliege, sollten sie nicht innerhalb von 4 Wochen einen Reisepass vorlegen oder schriftlich darlegen, weshalb ihnen dies unmöglich ist. Das kann nur bedeuten, dass den potenziell von der Bleiberechts-Regelung Begünstigten durch die Hintertür auf Provinzebene jegliche Chance auf einen legalen Aufenthalt genommen werden soll.

Dies ist nicht nur ein außerordentlich zynisches Spiel mit der Hoffnung von Menschen. Es bedeutet auch, dass durch den Entzug der Arbeitserlaubnisse alle derzeit erwerbstätigen Geduldeter in diesem Regierungsbezirk zur Arbeitslosigkeit verdammt werden. Die von einigen Innenministern so gefürchtete „Einwanderung in die Sozialkassen“ wird hier von Behördenseite ohne Not herbeigeführt. Die daraus entstehende finanzielle Belastung wird bewusst in Kauf genommen.

„Von einer dringend erforderlichen Lösung für die geduldeter Menschen sind wir weiterhin meilenweit entfernt“, so Angelika von Loeper vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Damit der Be-

schluss doch noch alltagstauglich werden kann, fordert der Flüchtlingsrat den Innenminister auf, umgehend einen Abschiebestopp für alle Menschen, die bereits länger als 6 Jahre in Baden-Württemberg leben, zu erlassen. Die Verwaltung muss angewiesen werden, die getroffenen Regelungen großzügig umzusetzen und Aktionen wie die des RP Stuttgart in Zukunft zu unterlassen. Nur so kann die Regelung noch im Sinne der Betroffenen umgesetzt werden.

Pro Asyl:

Analyse des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006

Die Innenministerkonferenz hat am 17. November 2006 eine Bleiberechtsregelung verabschiedet, nachdem drei Tage zuvor die Bundesregierung eine Lösung auf gesetzlicher Ebene angekündigt hatte. Die gesetzliche Bleiberechtsregelung ist durch den IMK-Beschluss nicht hinfällig geworden. Im Gegenteil: Die Landesinnenminister haben eine engherzige Regelung getroffen, die viele Restriktionen enthält. Neben dem Nachweis eines Arbeitsplatzes führt ein langer Katalog an Ausschlussgründen dazu, dass voraussichtlich 80 bis 90 Prozent der Geduldeten keine Chance auf ein Bleiberecht haben werden. Die Innenminister der Länder haben selbst angekündigt, dass nur 20.000 bis 30.000 Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Eine derartige Misserfolgsquote wäre im Interesse der Betroffenen nicht hinnehmbar. Mehr als 180.000 Geduldete leben in Deutschland nur mit einer Duldung, 120.000 von ihnen seit mehr als fünf Jahren und weitere 20.000 Asylsuchende befinden sich schon länger als fünf Jahre im Asylverfahren. Für die übergroße Mehrheit der Betroffenen bleibt mit dem IMK-Beschluss das Problem der Kettenduldungen bestehen. Zudem hat die IMK lediglich eine Stichtagsregelung beschlossen, die nur für die so genannten Altfälle gilt. Zukünftig entstehende Kettenduldungen werden damit nicht verhindert. Betroffen sind zum Beispiel über 40.000 ehemals anerkannte Flüchtlinge, darunter tausende Iraker, deren Asylstatus vom Bundesamt widerrufen worden ist. Angesichts der drängenden Probleme der Betroffenen muss der Gesetzgeber das Problem der Kettenduldungen durch eine gesetzliche Altfälleregelung und eine zukunftsgerichtete Korrektur des Zuwanderungsgesetzes lösen.

Darüber hinaus darf es nicht zu einer allgemeinen Verschärfungswelle im Zuwanderungsrecht kommen. Das geplante Gesetz zur Umsetzung von asyl- und aufenthaltsrechtlichen EU-Richtlinien sollte sich strikt an den Mindestnormen der EU orientieren und nicht neue Restriktionen, wie zum Beispiel die Beschränkung des Familiennachzuges und die Kürzung von Sozialleistungen, einführen. PRO ASYL fordert die Regierungsfractionen auf, die Bleiberechtsregelung nicht als Tauschmasse gegen neue – zum Teil verfassungs- und europarechtswidrige – Verschärfungen im Zuwanderungsrecht zu behandeln. Neue humanitäre Probleme und jahrelange Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. Europäischen Gerichtshof wären die Folgen.

PRO ASYL fordert deshalb, dass der Deutsche Bundestag eine wirksame Bleiberechtsregelung mit erfüllbaren Kriterien beschließt und auf eine erneute Verschärfung des Zuwanderungsrechts verzichtet.

Warum die IMK-Bleiberechtsregelung vom 17. November 2006 unzureichend ist:

1. Aufenthaltszeiten (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 3.1.)

Nach sechs Jahren Aufenthalt können Familie mit mindestens einem minderjährigen Kind, das den Kindergarten oder die Schule besucht, ein Bleiberecht erhalten. Für alle anderen gilt eine Aufenthaltszeit von acht Jahren. Warum Familien mit Neugeborenen oder Kleinkindern, die noch keinen Kindergartenplatz erhalten, aus der Familienregelung herausfallen, ist nicht nachvollziehbar. Generell sind die Sechs- bzw. Achtjahresfristen sehr lang. Aufgrund dieser sehr langen Zeiten fallen fast die Hälfte aller Geduldeten aus der Regelung heraus. PRO ASYL hatte sich einerseits für eine generelle Frist von fünf Jahren und andererseits bei besonders verletzlichen Gruppen für verkürzte Fristen eingesetzt. Bei unbegleiteten Minderjährigen, Traumatisierten und Opfern von rassistischen Übergriffen sind Aufenthaltszeiten von sechs bis acht Jahren nicht zumutbar. Es verletzt das Kindeswohl unbegleitete Minderjährige abzuschicken. Deswegen macht es keinen Sinn, bei dieser Gruppe einen achtjährigen Aufenthalt zur Bedingung für das Bleiberecht zu machen. Eine Aufenthaltszeit sollte spätestens nach zwei Jahren Aufenthalt erteilt werden. Traumatisierte und Opfer von rassistischer Gewalt sollten sofort ein Bleiberecht bekommen. Bei Traumatisierten bestätigen

alle Experten, dass ein sicheres Aufenthaltsrecht zwingende Voraussetzung für eine Genesung ist. Sollen etwa Opfer rassistischer Gewalt deswegen abgeschoben werden, weil sie eine zu kurze Zeit in Deutschland leben?

Statt diese besonderen Gruppen möglichst frühzeitig ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, ignoriert der IMK-Beschluss diese Problemlagen. Es ist also dringend notwendig, eine gesetzliche Bleiberechtsregelung zu schaffen, die die besonders verletzlichen Personengruppen mit verkürzten Fristen angemessen berücksichtigt.

2. Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis/Sicherung des Lebensunterhalts (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 3.2.1.)

Die Innenminister verlangen als Kriterium für das Bleiberecht das Bestehen eines „dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses“, das den Lebensunterhalt der Familie trägt. Weiterhin verlangt der Beschluss, dass zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt „auch in Zukunft gesichert sein wird“.

Liegt ein derartiges Arbeitsverhältnis am Stichtag 17. November 2006 nicht vor, bleibt es bei der Duldung mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang.

Angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt ist das Kriterium der „dauerhaften Beschäftigung“ für die Betroffenen vielfach unerfüllbar. Viele Menschen in Deutschland sind froh, wenn sie zumindest ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis haben. Auch sehr viele Deutsche könnten nicht nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Zukunft gesichert sein wird.

Zwar sieht der Beschluss Ausnahmeregelungen vor – diese sind jedoch unzureichend und in sich inkonsistent. Warum beispielsweise Auszubildende in anerkannten Lehrberufen von der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung ausgenommen werden können – dagegen andere Auszubildende oder etwa Studierende nicht, ist widersprüchlich und nicht akzeptabel.

3. Sicherung des Lebensunterhalts trotz Erwerbsunfähigkeit (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 3.2.2.)

Die Innenminister verlangen, dass bei erwerbsunfähigen Personen der Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert sein muss, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen. Selbst für Menschen, die pflegebedürftig sind, soll dies gelten. Dies zeigt, wie hart die Bedingungen formuliert sind. Pflege ist in unserer Gesellschaft ein Armutsrisiko. Auch viele Deutsche sind, wenn sie pflegebedürftig sind, auf öffentliche Leistungen angewiesen. Nach dem IMK-Beschluss soll selbst für alte Menschen keine Ausnahme gemacht werden. Auch bei ihnen soll „sichergestellt sein, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden“.

Die Folge: Nur Pflegebedürftige mit begüterten Angehörigen haben eine Chance auf ein Bleiberecht. Will man wirklich pflegebedürftige 70-Jährige in Herkunftsstaaten, wo keine Hilfe gewährt wird, abschieben?

4. Ausreichender Wohnraum (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 4.1.)

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt der IMK-Beschluss den Nachweis von ausreichendem Wohnraum voraus. Dies bedeutet, dass pro Person 12 Quadratmeter Wohnfläche nachgewiesen werden müssen. Bei kinderreichen Familien ist eine entsprechend große Wohnung für die Geduldeten gar nicht finanzierbar. Mehrere Bundesländer bringen Asylsuchende und Geduldete ausnahmslos in Lagern unter. Wie sollen die Betroffenen Wohnraum, gar ausreichenden, kurzfristig nachweisen können?

5. Sprachkenntnisse (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 4.3.)

Der IMK-Beschluss verlangt, dass bis zum 30. September 2007 ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zwar sind die Deutschkenntnisse vieler Geduldeter ausreichend. Jedoch ist dies Bedingung angesichts dessen, dass Geduldete in der Vergangenheit keinen Anspruch auf einen Sprachkurs hatten und ein Lagerleben den Kontakt zu Deutsch-Sprechenden verhindert hat, nicht sachgerecht. Wenn etwa die Kinder, die zur Schule gehen konnten, gut Deutsch sprechen, dann darf nicht das Bleiberecht der Familie scheitern, weil etwa ein Elternteil bislang kein Deutsch gelernt hat. Hinzu kommt, dass den Geduldeten nach dem AsylbLG Sprachkurse nicht finanziert werden. Wie aber sollen die Betroffenen womöglich von 40 Euro Taschengeld noch einen Sprachkurs bezahlen?

6. Fehlende Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung und Täuschung der Behörden (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 6.1. und 6.2.)

Ausgeschlossen von einer Bleiberechtsregelung sind Personen, die „behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben“. Ebenfalls ausgeschlossen werden Personen, die „die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben“.

Mit diesen Ausschlusskriterien können Ausländerbehörden fast jeden Bleiberechts-Antrag ablehnen. Das haben die Erfahrungen mit dem Zuwanderungsgesetz gezeigt, welches ähnliche Bedingungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthalts voraussetzt.

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten wird in manchen Bundesländern fast jedem Geduldeten vorgeworfen. Insbesondere ob eine Passlosigkeit selbst verschuldet wurde, ist oftmals nicht eindeutig. Wiederholte Asylfolgeanträge sind in vielen Fällen aufgrund der politischen Entwicklungen im Herkunftsland oder der Änderung des Asylrechts sinnvoll und gerechtfertigt. Das Ausschöpfen des Rechtsweges darf im Rechtsstaat nicht sanktioniert werden.

Ebenso umstritten ist in vielen Fällen, ob Ausreisepflichtige über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben. In den Fällen staatenloser Libanesen ist oftmals unklar, ob die Betroffenen um eine bestehende türkische Staatsangehörigkeit wussten. Den Abkömmlingen in zweiter und dritter Generation ist dies jedenfalls nicht zu unterstellen. Sie aufgrund des Verhaltens ihrer Eltern zu sanktionieren, ist nicht gerecht.

7. Ausschluss bei Straffälligkeit (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 6.4.)

Der Ausschlussgrund wegen strafrechtlicher Verurteilungen von mindestens 50 Tagessätzen ist nicht sachgerecht. Hierunter können bereits wiederholt begangene Kleinstdelikte fallen.

Immerhin soll bei ausländerrechtlichen Straftaten ein höherer Tagessatz von 90 Tagessätzen gelten. Trotz des Anhebens der Tagessätze kann diese Grenze bei mehrfachen Verstößen zum Beispiel gegen die Residenzpflicht schnell erreicht werden.

8. Ausschluss bei Bezügen zu Extremismus oder Terrorismus (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 6.5.)

Nach dem Beschluss der Innenminister sind Personen ausgeschlossen, die „Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus“ haben. Was dies konkret bedeutet, lässt die IMK offen. Es ist völlig unklar, wie rechtstaatlich nachprüfbar dieses Kriterium angewandt werden soll. Der Bayerische Innenminister hatte vor der IMK gefordert, generell alle Iraker auszuschließen und dabei auch Sicherheitsaspekte in die Debatte eingeführt. Man kann also davon ausgehen, dass manche Innenminister ganze Personengruppen ausschließen wollen, die unter einen generellen Terrorismusverdacht gestellt werden.

9. 10-Monatsduldung zur Jobsuche (IMK-Beschluss Bleiberecht Nr. II 9.)

Für die Geduldeten, die ohne Arbeit sind, sieht der IMK-Beschluss keine Aufenthaltserlaubnis vor. Die Geduldeten sollen bis zum 30. September 2007 ein „verbindliches Arbeitsangebot“ nachweisen, um noch in den Genuss des Bleiberechts zu kommen. Allerdings läuft die Antragsfrist für das Bleiberecht schon nach sechs Monaten ab. Die Duldung kann maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

Diese Regelung ist widersprüchlich und zudem schlechter als der Kompromiss der Bundesregierung, wonach die Aufenthaltserlaubnis sofort erteilt und dies nicht vom Bestehen einer Beschäftigung abhängig gemacht werden sollte. Die Argumente, die zu diesem Kompromiss geführt haben, bleiben richtig. Denn die Duldung verhindert eine erfolgreiche Arbeitssuche:

- Geduldete unterliegen der sog. Residenzpflicht. Sie dürfen den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht verlassen. Bestimmte Berufe, bei denen Mobilität erwartet wird, fallen demzufolge weg, so z.B. Kraftfahrer, Bauarbeiter, etc.
- Es ist zudem ungerecht, Geduldeten zu verwehren, sich bundesweit zu bewerben und einen Arbeitsplatz zu suchen. Dies ist eine aufgezwungene Inflexibilität, die an den Anforderungen des Arbeitsmarktes vorbeigeht.
- Geduldete unterliegen der sog. Vorrangregelung. Demzufolge muss in einem aufwändigen Verfahren geprüft werden, ob es nicht einen bevorrechtigten Deutschen gibt. Selbst wenn diese sog. „Vorrangprüfung“ nicht im Falle eines „verbindlichen Arbeitsangebots“ gelten sollte, könnte es bei einer bürokratischen Prüfung der Arbeitsbedingungen bleiben. Der potentielle Arbeitgeber muss darlegen, zu welchen Bedingungen er den Arbeitnehmer zu be-

schäftigen beabsichtigt. Dies ist für Arbeitgeber äußerst unattraktiv und kann dazu führen, dass Einstellungen nicht erfolgen.

- Aus Sicht der Arbeitgeber ist eine Duldung abschreckend, da sie keine Sicherheit über den Verbleib des Arbeitnehmers bedeutet. Auch bei einer mehrmonatigen Duldung bleibt die Androhung der Abschiebung bestehen.
- Die Suche nach einem „verbindlichen Arbeitsangebot“ mit der Duldung kann überhaupt nur gelingen, wenn die Duldung nicht den Vermerk „Arbeit nicht gestattet“ enthält. Welche Arbeitgeber würden verbindliche Jobangebote machen, wenn das amtliche Dokument ein Arbeitsverbot vorsieht? Auch wenn einige Bundesländer den Geduldeten bescheinigen, dass sie arbeiten dürfen, wenn sie ein verbindliches Jobangebot finden, bleibt die Suche schwierig.

In bestimmten Regionen Deutschlands, etwa in den neuen Bundesländern, ist die Arbeitslosenquote so hoch, dass Geduldete gar keine Chance haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Sie abzuschieben, obwohl sie fest in dieser Gesellschaft verwurzelt sind, ist inhuman. Es kann nicht sein, dass nur diejenigen eine Chance haben, die zufällig in einer Region mit einem gut entwickelten Arbeitsmarkt leben. Dies widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz.

10. Verlängerungsvoraussetzungen: Fragiler Aufenthalt

Selbst diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden, werden weiterhin in Unsicherheit leben. Denn die Innenministerkonferenz hat beschlossen, dass die Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von sechs bis 24 Monaten erteilt wird. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben strengen Kriterien wie für die erstmalige Erteilung, so dass die Unsicherheit auch in Zukunft bestehen bleibt.

11. Sachfremde Gesichtspunkte: Verlängerung des AsylbLG-Bezugs und Verschärfung des Ehegattennachzugs

Im Zusammenhang mit der Bleiberechtsregelung wird offenbar über Themen verhandelt, die sachlich in keiner Verbindung mit dem Bleiberecht stehen:

- **Verlängerung des AsylbLG-Bezugs:** Vorgeschlagen wurde, den Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf vier Jahre zu verlängern. Bisher gilt eine zeitliche Befristung von drei Jahren. Die Einschnitte des Asylbewerberleistungsgesetzes sind für die Betroffenen gravierend und verhindern eine soziale Integration. Lebensmittel und Kleidung werden als Sachleistung gestellt, bis auf ein Taschengeld wird kein Bargeld ausgezahlt, die Betroffenen müssen in Sammelunterkünften leben und im Krankheitsfall wird lediglich eine medizinische Notversorgung übernommen. Betroffen von diesen Einschränkungen sind nicht nur Asylsuchende, sondern auch Geduldete und Personen mit einem humanitären Aufenthaltsrecht. Es fallen also auch Ausländer darunter, die bereits ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben.
- **Verschärfung des Ehegattennachzugs:** Der Ehegattennachzug aus dem Ausland zu Deutschen oder Migranten soll davon abhängig gemacht werden, dass vor Einreise bereits Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Eine derartige Beschränkung des Schutzes der Familie (Artikel 6 Grundgesetz) ist verfassungswidrig. Zudem verletzt eine solche Regelung in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge zwingendes Europarecht (Artikel 7 Absatz 2 der Familienzusammenführungs-Richtlinie). Aber auch für andere, die ihre Ehegatten nachziehen lassen wollen, ist dieses Erfordernis in der Praxis oft unerfüllbar und würde de facto den Ehegattennachzug dauerhaft unterbinden. Es darf aus unserer Sicht keine Beschränkung des Familiennachzugs auf Menschen aus Großstädten oder für Reiche und Gebildete geben. Sinnvoller wäre es, unmittelbar nach der Einreise Integrationsmaßnahmen zu verstärken.

PRO ASYL setzt sich zusammen mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Menschen- und Flüchtlingsorganisationen seit mehr als drei Jahren für eine Bleiberechtsregelung ein. Eine Bleiberechtsregelung macht nur dann Sinn, wenn die Kriterien für die langjährig hier Lebenden erfüllbar sind.

Der Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006 im Wortlaut

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, **die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden** und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die **faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert** sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, **muss konsequent beendet werden**. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch **geeignete Maßnahmen verbessert werden** und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen **keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib** in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen **kann** zugelassen werden,
 - 3.1. wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am - Tag des WK-Beschlusses - **seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten**,
in allen anderen Fällen, wenn sie sich am - Tag des IMK-Beschlusses - seit **mindestens acht Jahren ununterbrochen** im Bundesgebiet aufhalten **und**
 - 3.2.
 - 3.2.1. wenn sie in einem **dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)
und wenn der Lebensunterhalt der Familie am - Tag des IMK-Beschlusses - durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
 - 3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:
bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
bei Personen, die am - Tag des IMK-Beschlusses - **das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie**, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit

haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis **keine Sozialleistungen** in Anspruch genommen werden.

- 3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine **Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG** vorliegt
4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- 4.1. Die Familie verfügt über **ausreichenden Wohnraum**.
 - 4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugniskonferenz nachgewiesen. Eine **positive Schulabschlussprognose** kann verlangt werden.
 - 4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum **30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse**, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GER. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.
5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es **gewährleistet erscheint**, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.
Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
- 6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über **aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben**,
 - 6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich **hinausgezögert oder behindert haben**,
 - 6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 8 AufenthG vorliegen,
 - 6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden**; Geldstrafen von bis zu **50 Tagessätzen** (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
 - 6.5. die Bezüge zu **Extremismus** oder Terrorismus haben.
 - 6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds **wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie**. Die **Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich**, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem - Tag des IMK-Beschlusses - gestellt werden. **Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt**. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind**.
Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. **Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden**.
8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
9. **Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen**.
Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch **eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist**, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.